



Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- (2) Ferner macht die Gemeinde Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) geltend.

§ 2

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenerstattungsbetrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

| Art der Oberfläche | Abflussbeiwert |
|---|-----------------------|
| Dachflächen | 1,0 |
| Beton, Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss | 1,0 |
| Schotterdeckschicht | 0,5 |
| Pflaster ohne Fugenverguss | 0,9 |

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Zu den anderweitig befestigten Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Veränderungen der zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände sind der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenschuldner schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenschuldners entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.
- (7) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Hohen Börde nicht nach, ist die Gemeinde Hohe Börde berechtigt, die bebaute oder anderweitig befestigte Fläche anhand von Luftbildern und Flurkarten zu schätzen.

§ 8

Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. befestigter Fläche 0,27 € / Jahr.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr im Laufe des Erhebungszeitraumes, ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum. In diesem Fall wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Niederschlagswasserjahresgebühr berechnet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Erhebungszeitraumes vorhanden ist. Verringert sich die angeschlossene Grundstücksfläche im Laufe des Jahres, kann eine Berücksichtigung ab dem 01. des Monats erfolgen, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Wird ein Grundstück im Laufe des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.
- (4) Endet die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Laufe des Erhebungszeitraumes, so endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in welchem der Niederschlagswasseranlage nachweislich kein Niederschlagswasser mehr zugeführt wird.

§ 10

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Gleiches gilt, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes endet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Die Niederschlagswassergebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.

§ 11

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners hat dieser neben Säumniszuschlägen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) zu zahlen. Die Mahngebühr richtet sich nach Anlage 1 zu § 2 S. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gemeinde Hohe Börde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter durch die Gemeinde Hohe Börde zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner derjenige, der die Niederschlagswasseranlage tatsächlich in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners ist der neue Gebührensschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 5 Veränderungen der zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände nach deren Eintreten nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 und Abs. 4 den Wechsel des Gebührensschuldners nicht unverzüglich anzeigt und nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und setzt die Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 außer Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2020



Trittel
Bürgermeisterin
Hohe Börde




Beschluss Nr. 0559/2020 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 15.12.2020.

Die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 16.12.2020


Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung ist nach der Veröffentlichung am 20. JAN. 2021 dem Landkreis Börde angezeigt worden.